



Brüssel, den 28. November 2018  
(OR. de, en)

14081/18  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0126(NLE)**

EDUC 417  
JEUN 147  
SOC 694  
EMPL 524

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Nr. Vordok.: 13955/18

Nr. Komm.dok.: 9292/18 + ADD1

Betr.: Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland  
– Erklärungen

### **Erklärung Griechenlands**

Griechenland ist der Auffassung, dass der **Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland** eine Initiative ist, die zum richtigen Zeitpunkt ergriffen wird und großes Potenzial bietet, um die grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden zu fördern. Wir teilen das politische Ziel einer engeren Zusammenarbeit und erkennen die vom Vorsitz, der Kommission und den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen an. Wir unterstützen auch das schrittweise Vorgehen zur Förderung von Transparenz und zur Vertrauensbildung unter den Mitgliedstaaten als wichtige Vorbedingung, um die Anerkennung von Hochschulqualifikationen voranzubringen.

Angesichts dessen halten wir es für notwendig, die im Rahmen der europäischen Qualitätssicherung in der länderübergreifenden Hochschulbildung durchgeführten Maßnahmen sowie die Herausforderungen, die diese darstellen, insbesondere als Reaktion auf die jüngsten Veränderungen zu prüfen; hierbei sollte die Rolle der nationalen Systeme bei der Wahrung der bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Vielfalt in Europa anerkannt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach Artikel 165 des Vertrags in der EU Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme unter die nationale Zuständigkeit fallen; folglich ist es für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, dass jegliche Abweichung von den Bestimmungen dieses Artikels vermieden wird. Der Begriff "**nationale Behörden**", der in der Empfehlung aufgeführten Definition des Begriffs "Hochschuleinrichtung" genannt wird, ist nicht definiert, und folglich ist eine doppelte Auslegung möglich: Er kann sich sowohl auf die nationalen Behörden der Entsendeländer als auch diejenigen der Aufnahmeländer des Franchise-Grades beziehen. Nach unserer Auffassung sollte dieser Mangel an Klarheit die nationale Zuständigkeit für die weiteren Schritte zur Umsetzung der Empfehlung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten nicht in Frage stellen.

Es sollte erwähnt werden, dass keine Leitlinien zur Qualitätssicherung und Akkreditierung von Franchise-Graden ausgearbeitet oder angenommen worden sind. Lediglich in den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Mai 2014 wird auf diese Angelegenheit verwiesen; darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Entsendeländer und der Aufnahmeländer aufzunehmen, um die Akkreditierung der Franchise-Grade zu gewährleisten. Mit den Schlussfolgerungen wird ein sehr allgemeiner Rahmen vorgeschlagen, der von der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden abhängt und nicht für sich allein die Grundlage für ein Akkreditierungsverfahren bilden kann, da anschließend keine spezifische Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vorgegeben wurde; ihr Inhalt kann daher für die Zwecke dieser Empfehlung nicht angewendet werden, da er die Qualität der akkreditierten Grade letztendlich nicht sicherstellen kann.

Um die nationale Verantwortung und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die ihre Bildungssysteme oder ihre Bildungspolitik betreffen, nicht in Frage zu stellen oder keine Zugeständnisse zu machen, wenn es um Status und Qualität der Grade geht, die anerkannt werden sollen, machen wir deutlich, dass sich nach unserem Verständnis der Begriff "**nationale Behörden**" in der Definition des Begriffs "Hochschuleinrichtung" auf die nationalen Behörden des Mitgliedstaats bezieht, in dem die Einrichtung tätig ist, um die Qualität der Hochschulbildung zu gewährleisten. In Einklang mit diesem Verständnis wird Griechenland die **Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland** umsetzen.

Das mit der erfolgreichen Umsetzung der Qualitätssicherung bei der länderübergreifenden Bildung verfolgte grundlegende Ziel ist nach wie vor das Streben nach mehr Qualität im Hochschulbereich. Es liegt im besten Interesse aller, dafür Sorge zu tragen, dass Bildung sich zum Wohle unserer Jugend und der künftigen Generationen weiterentwickelt.

---

### **Protokollerklärung der deutschen Delegation**

Die Bundesrepublik Deutschland teilt das politische Ziel einer verstärkten Kooperation zur Verbesserung der Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie von Lernzeiten im Ausland mit dem Zweck des Zugangs zu weiterem Lernen. Dieses Ziel wurde vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen am 14. Dezember 2017 formuliert. Die vorliegende Empfehlung des Rates kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung leisten.

Die Mitgliedstaaten haben bereits viele Fortschritte bei der Anerkennung von Qualifikationen auf verschiedenen Bildungsebenen erreicht und entwickeln diesen Prozess ständig weiter. So werden z.B. im Hochschulbereich Anerkennungsfragen durch die Kooperation im Rahmen des Bologna-Prozesses weit über die Union hinaus behandelt. Zudem arbeiten die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene bildungsbereichsübergreifend an der Sicherstellung der Transparenz von Qualifikationen, die als wichtige Entscheidungshilfe in nationalen Anerkennungsverfahren dienen. Mit dem "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (Lissaboner Anerkennungskonvention) von 1997, das es weiter konsequent umzusetzen gilt, existiert bereits ein Instrumentarium für eine gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen zum Zwecke des weiteren Lernens.

Die vorliegende Empfehlung, die auf der Lissaboner Anerkennungskonvention basiert, ist ein weiterer Schritt, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verstärken. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt in diesem Zusammenhang den differenzierten Ansatz der Empfehlung des Rates, der für den Bereich der Abschlüsse der Schul- und Berufsbildung einen schrittweisen Ansatz zur Verbesserung der Transparenz und zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Dieser Vertrauensaufbau stellt eine wichtige Voraussetzung für Fortschritte bei der Anerkennung der Schul- und Berufsabschlüsse dar.

Mit Blick auf die Diversität der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich der allgemeinen Schul- und Berufsbildung sieht die Bundesrepublik Deutschland eine automatische gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen der Sekundarstufe II unter vollständigem Ausschluss von Äquivalenzprüfungen kritisch. Aus deutscher Sicht müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich behalten. Deshalb sieht die Bundesrepublik Deutschland die in der Empfehlung des Rates vorgesehene Möglichkeit der Äquivalenzprüfung in hinreichend begründeten Fällen positiv.

Abschließend verweist die Bundesrepublik Deutschland auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme und somit auf die alleinige Verantwortung für weitere Schritte zur Umsetzung der Empfehlung sowie auf Vorgaben des Art. 165 AEUV.

---